

E 320.4. – Nr. 8 Bd. 33

Landgericht Hanau

Richterliche Geschäftsverteilung

2025

ab 01.01.2025

Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

1. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Von den Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO einen Anteil von 7/10 entsprechend dem unter III.2b. aufgeführten Turnussystem;
- b) Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 72a Abs.1 Nr.6 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- d) OH-Verfahren, soweit nicht eine andere Sonderzuständigkeit besteht.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs* – Vorsitzender – (0,20)
- 2. Richterin am Landgericht Oberländer (0,80) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richterin am Landgericht Duplois** (0,45)
- 4. Richterin Rückert (1,0)
- 5. Richterin Linke (1,0)

* weitere 0,2 Freistellung für Verwaltung

** weitere 0,05 Freistellung für Verwaltung

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Fuchs	Oberländer	Duplois	Linke	Rückert
Richter	Becker	Spatz	Akopyan	Kalyon
Dr. Höra	Dr. Dietrich	Dr. Ströle	Manochehri	A. Kemmerer

2. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;

- 1. Präsident des Landgerichts Richter (0,20) – Vorsitzender –
- 2. Richterin am Landgericht Dr. Dietrich (0,50) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richterin am Landgericht Jost (0,50)
- 4. Richterin L. Kemmerer* (0,20)

*zugleich 0,05 Verwaltungsanteil

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

Richter	Dr. Dietrich	Jost	L. Kemmerer
Dr. Höra	Oberländer	Zeyß	Rückert
Götting	Zöphel	Duplois	Manochehri

3. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) von den Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen i. S. d. §§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) ZPO einen Anteil von 3/10 entsprechend dem unter III.2b. aufgeführten Turnussystem;
- b) die Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem;
- d) sowie alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer gehören.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,20) – Vorsitzender –
- 2. Richterin am Amtsgericht Zöphel (0,70) – stellvertretende Vorsitzende -
- 3. Richterin am Landgericht Jost (0,10)
- 4. Richterin Sirsch (0,70) – mit Wirkung vom 15.01.2025
- 5. Richter Jakharia-Schwab (0,5)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Jost	Dr. Höra	Zöphel	Jakharia-Schwab	Sirsch
Duplois	Dr. Stiller	Becker	Manochehri	Dr. Dietrich
Schüll	Oberländer	Spatz	Kalyon	Dr. Schulte

4. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e) ZPO;
- b) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,40) – Vorsitzende –
- 2. Richterin am Landgericht J. Jost (0,40) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richterin L. Kemmerer (0,55)
- 4. Richterin Busch (0,50)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Götting	Jost	Kemmerer	Busch
Stocklöw	Duplois	Rückert	Linke
Fuchs	Schüll	Sirsch	Stojanik

5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 1, 5, 9 und 10

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (0,30)

Handelsrichter (zugleich auch der 6. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Götting

2. A. Peter ab 01.05.2025 Stocklöw bis 30.04.2025

6. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

Sie bearbeitet alle Handelssachen mit den Endnummern 2, 3, 4, 6, 7, 8, 20 bis 00 sowie alle Verfahren nach § 15 UWG.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting (0,60)

Handelsrichter (zugleich auch der 5. Zivilkammer zugeordnet):

Manuela Engel-Dahan, Unternehmerin

Lars Hänsel, Betriebswirt

Michael Hoffmann

Jörg Hofmann, Dipl.-Ing. Maschinenbau

Bernd Krempel

Andrea Leinhaas, Dipl.-Ing. (FH)

Karl Friedrich Rudolf, Dipl. Wirt. Ing. (FH)

Heike Pfudel-Schwarz, Kauffrau

Michael Simon, Dipl.-Bankbetriebswirt

Dagmar Mohaupt

Vertreter:

1. Dr. Stiller

2. A. Peter ab 01.05.2025 Stocklöw bis 30.04.2025

7. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) ZPO einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte, auch soweit kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist;
- b) Streitigkeiten aus Miet- und Leasingsachen;
- c) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz i.S.v. § 72a Abs.1 Nr.7 GVG
- d) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöv (1,0) – Vorsitzender -
- 2. Richterin am Landgericht Zöphel (0,30) – stellvertretende Vorsitzende –
- 3. Richter Kalyon (0,50)
- 4. Richterin A. Kemmerer (0,50)
- 5. Richter Manochehri (0,50)

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Stocklöv	Zöphel	Manochehri	Kalyon	A. Kemmerer
Fuchs	Oberländer	Jost	Stojanik	Dr. Ströle
Dr. Stiller	Becker	Sirsch	Rückert	Kemmerer, L.

8. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren über Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare sowie die Beschwerden nach § 15 Bundesnotarordnung und nach § 54 Beurkundungsgesetz;
- b) Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostengrundentscheidungen der Amtsgerichte (insb. nach §§ 91 a ZPO, 269 ZPO);
- c) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren betreffend den erstinstanzlichen Rechtszug in Zivilsachen und
- d) Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren mit Ausnahme der Zwangsversteigerungsverfahren und der weiteren daraus entstehenden oder sich daraus ergebenden Vollstreckungs-/Folgeverfahren;
- e) die Verfahren nach Zurückverweisung eines durch die 3. Zivilkammer entschiedenen Beschwerdeverfahrens, soweit diese an eine andere Kammer erfolgt ist.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Mackenthun (0,10) – Vorsitzender –
2. Richterin am Landgericht Zeyß (0,10) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richterin am Landgericht Spatz* (0,15)

*weitere 0,05 Verwaltungsanteil

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter in der Reihenfolge:

Mackenthun	Zeyß	Spatz
Dr. Stiller	Becker	Dr. Dietrich
Dr. Jeschke	Jost	Becker

9. Zivilkammer

Sie bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen iSd. §§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h) ZPO;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.v. § 72a Abs.1 Nr. 5 GVG;
- c) erstinstanzlich eingehende Zivilsachen entsprechend dem unter III.2. aufgeführten Turnussystem.

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller (0,60*) – Vorsitzende –
2. Richterin am Landgericht Becker (1,00) – stellvertretende Vorsitzende
3. Richter am Landgericht Schüll (0,50)
4. Richterin Stojanik (0,60)
5. Richter Dr. Ströle (0,50)

* weitere 0,1 Freistellung für Verwaltung

Im Falle der Verhinderung des Erstberufenen erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern. Ist die kammerinterne Vertretung ausgeschöpft, sind Vertreter hinter dem Erstberufenen:

Dr. Stiller	Becker	Schüll	Stojanik	Dr. Ströle
Dr. Jeschke	Stocklöw	Oberländer	Kemmerer, L.	Rückert
Richter	Zeyß	Busch	Busch	Kalyon

II. Strafkammern

1. Große Strafkammer

(zugleich Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 2 GVG), soweit sie nicht der 2. Strafkammer als Schwurgerichtskammer zugewiesen sind;
- b) allgemeine Strafkammersachen (KLs) – einschließlich Jugendschutzsachen – nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer und der 1a. Hilfschwurgerichtskammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren, nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus für Qs-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht ohnehin die Zuständigkeit nach Ziffer a) oder die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
- e) alle gemäß § 44 Abs. 2 Richtergesetz (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG) in Schöffensachen zu treffenden Entscheidungen.

- 1. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,60) – Vorsitzender –
- 2. Richter am Landgericht Dr. Matthey-Prakash (0,60)
– stellvertretender Vorsitzender –
- 3. Richter am Landgericht Schüll (0,50)
- 4. Richterin Stojanik (0,40)

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Schulte	Schüll	Dr. Matthey-Prakash	Stojanik
Dr. Höra	Jost	Zeyß	Kalyon
Dr. Jeschke	Oberländer	Dr. Dietrich	Kemmerer, A.

Sitzungen: Dienstag, Donnerstag

2. Große Strafkammer

**(zugleich Jugendschutz- und Jugendkammer
sowie Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen)**

Sie bearbeitet

- a) die erst- und zweitinstanzlichen Jugendkammersachen (insoweit auch als Schwurgerichtskammer) mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
- b) allgemeine Strafkammersachen (KLs) – einschließlich Jugendschutzsachen – nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer; insoweit auch als Wirtschaftsstrafkammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus für Qs-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht ohnehin die Zuständigkeit nach Ziffer a) oder die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
- e) Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG);
- f) Entscheidungen, die der Strafkammer zugewiesen sind und die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst werden.

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jeschke (0,8*) – Vorsitzende –
2. Richterin am Landgericht Rüter (0,8) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richter Kalyon (0,5)
4. Richter Dr. Ströle (0,5)

* zugleich 0,2 Verwaltungsanteil

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Dr. Jeschke	Rüter	Kalyon	Dr. Ströle
Fuchs	Dr. Matthey-Prakash	A. Kemmerer	L. Kemmerer
Dr. Höra	Zeyß	Rückert	Dr. Matthey-Prakash

Sitzungen: Montag und Mittwoch

3. Kleine Strafkammer

Sie bearbeitet

die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer) und der 4. Strafkammer (insoweit auch als kleine Jugendkammer).

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schulte (0,00)

Vertreter sind:

1. Fuchs
2. Dr. Höra

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

4. Kleine Strafkammer

(zugleich kleine Jugendkammer)

Sie bearbeitet

- a) die Verfahren nach 2. Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer (insoweit auch als kleine Wirtschaftsstrafkammer);
- b) alle Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (0,0)

Vertreter sind:

- 1. Dr. Jeschke
- 2. Fuchs

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

5. Große Strafkammer

Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen (und zugleich Schwurgerichtskammer) sowie Beschwerdekammer

Sie bearbeitet

- a) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 und 2 GVG) gehörenden Strafsachen;
- b) allgemeine Strafkammersachen (KLs) – einschließlich Jugendschutzsachen – nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer;
- d) Beschwerdesachen – Qs- und AR-Verfahren nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus für Qs-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht ohnehin die Zuständigkeit nach Ziffer a) oder die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs (0,6*) – Vorsitzender –
- 2. Vorsitzender Richter am Landgericht Mackenthun (0,2) - stellvertretender Vorsitzender -
- 3. Richterin am Landgericht Spatz (0,8)
- 4. Richterin Busch (0,5)
- 5. Richter Jakharia-Schwab (0,5)

* weitere 0,2 Freistellung für Verwaltung

Vertreter sind in der jeweiligen Reihenfolge für die Richter

Fuchs	Mackenthun	Spatz	Busch	Jakharia-Schwab
Dr. Schulte	Dr. Matthey-Prakash	Dr. Matthey-Prakash	Kalyon	A. Kemmerer
Dr. Jeschke	Schüll	Jost	Linke	Schüll

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

6. Kleine Strafkammer
(zugleich kleine Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen)

Sie bearbeitet alle Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Strafsachen, soweit nicht die 2., 3. oder 4. Strafkammer zuständig ist.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Peter (1,0)

Vertreter der Vorsitzenden Richterin sind in der Reihenfolge

1. Mackenthun bis 30.04.2025 Dr. Schulte ab 01.05.2025
2. Dr. Jeschke

Sitzungen: Montag

7. Große Strafkammer

(zugleich Strafkammer für Jugendschutzsachen und Jugendkammer, insoweit ebenfalls auch als Schwurgerichtskammer, sowie Beschwerdekammer)

Sie bearbeitet

- a) allgemeine Strafkammersachen (KLs) – einschließlich Jugendschutzsachen – nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus ; hinsichtlich der Ziffer 7 jedoch nur, soweit die Sachen bis zum Ablauf des 31.07.2022 eingegangen sind;
- b) Beschwerdesachen – Qs - und AR-Verfahren nach dem unter Ziffer III. 3 aufgeführten Turnus für Qs-Sachen und AR-Sachen, soweit nicht ohnehin die Zuständigkeit nach Ziffer a) oder die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist;
- c) die Verfahren nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer.

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Höra (0,80) - Vorsitzender –
2. Richterin am Landgericht Zeyß* (0,85) – stellvertretende Vorsitzende –
3. Richter Manochehri (0,50)
4. Richterin Sirsch (0,3) – mit Wirkung vom 15.01.2025

*zugleich 0,05 Führungsaufsicht

Dr. Höra	Zeyß	Manochehri	Sirsch
Dr. Jeschke	Oberländer	Stojanik	Rückert
Dr. Schulte	Becker	A. Kemmerer	Rüter

Sitzungen: Mittwoch und Freitag

III. Allgemeine Regelungen

1.

Für Verfahren gemäß § 140 a GVG ist diejenige Kammer zuständig, deren Zuständigkeit begründet wäre, wenn das Verfahren erstinstanzlich bei dem Landgericht Hanau anhängig geworden wäre.

Das Präsidium setzt die turnusrelevanten Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskraft; ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wird keine konkrete Festlegung durch das Präsidium ausgesprochen, werden die den Kammern zugewiesenen Arbeitskraftanteile zugrunde gelegt.

2a.

Unter Vorrang der in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Sonderzuständigkeiten werden die neu eingehenden Verfahren der **allgemeinen Zivilkammern** jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf die 1., 2., 3., 4., 7. und 9. Zivilkammer verteilt:

a) Die Neueingänge erhalten auf der **Posteingangsstelle** in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, einen Stempel mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden, zu Beginn eines jeden Jahres mit 1 beginnenden Nummer.

b) Sodann werden die Sachen in der so festgelegten Reihenfolge in der – räumlich von der Posteingangsstelle getrennten – **zentralen Verteilungsstelle** mittels eines EDV-gestützten Verteilungssystems (*programmseitige Turnusverwaltung für Landgerichte, Eureka-ZIVIL*) nach einem **Punktesystems** auf die einzelnen Kammern unter vorrangiger Berücksichtigung der jeweiligen Sonderzuständigkeiten verteilt. Hierfür gilt Folgendes:

aa) Für jedes Verfahren werden der jeweiligen Kammer auf einem **Verfahreneingangskonto im Turnuskreis** Punkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem dem jeweiligen Verfahren nachstehend zugeteilten **Wert** geteilt durch die Arbeitskraftanteile einer Kammer, jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

bb) Als **Wert** wird festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| • Allgemeine Zivilsachen (O-Sachen): | 10 Punkte |
| • Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG): | 21 Punkte |
| • Arztsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG): | 21 Punkte |
| • Banksachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG): | 10 Punkte |
| • Versicherungssachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG): | 14 Punkte |
| • Erbstreitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) | 10 Punkte |
| • Insolvenzsachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) | 14 Punkte |
| • Pressesachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) | 10 Punkte |
| • Honorarforderungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO | 21 Punkte |
| • Berufungssachen (S-Sachen) | 10 Punkte |
| • OH-Verfahren (alle) | 07 Punkte |
| • Beschwerdesachen nach FamFG und ThuG | 06 Punkte |
| • Allg. Beschwerdesachen und ZVG-Beschwerden | 03 Punkte |

cc) Erstinstanzliche Zivilsachen (O-Sachen), für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist, werden der Kammer zugewiesen, die jeweils den niedrigsten Punktestand auf ihrem Verfahrenseingangskonto aufweist; bei gleichem Punktestand ist die Kammer zuständig, die von ihrer Benennung her die kleinste Ziffer aufweist.

dd) Wird ein Verfahren abgegeben, wird auf dem Verfahrenseingangskonto der abgebenden Kammer der entsprechende Wert abgezogen.

ee) Bei Abtrennung bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten. Das abgetrennte Verfahren wird – mit entsprechender Punktegutschrift im Turnus – auf der nächsten freien Position in der Turnusliste der Kammer eingetragen.

2b.

Nach gleicher Maßgabe der vorstehenden Ziffer III. 2a – mit Ausnahme der Ziffer cc) – findet eine turnusmäßige Verteilung der Bausachen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) auf die 1. Zivilkammer und die 3. Zivilkammer in der Weise statt, dass auf die 1. Zivilkammer 7/10 und die 3. Zivilkammer 3/10 der eingegangenen Bausachen entfällt.

3.

Für Strafsachen gelten die folgenden Regelungen:

a) Behandlung neu eingehender Sachen

aa) Neu eingehende Verfahren erhalten bei der **Posteingangsstelle** (Serviceeinheiten Strafsachen) einen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum, einen mit einem nicht radierbaren Stift anzubringenden Vermerk der Uhrzeit des Eingangs und daraus abgeleitet eine jeden Tag mit der Nummer 1 beginnende fortlaufende Nummer (Kennzahl).

Für den Fall, dass mehrere Sachen zu einem gleichzeitigen Zeitpunkt eingehen, ist die Sortierung in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten vorzunehmen. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen maßgebend, wer der Ältere ist. Ist die Person keines Beschuldigten bekannt, ist diese Sache zuletzt einzutragen. Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, ist der Name des ältesten derer maßgebend, mit denen das Landgericht befasst ist. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht. Getrennt eingehende Verfahren sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Posteingangsstelle. Ist ein neueingegangenes Verfahren nicht als solches behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist es unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten.

bb) Sodann werden die Sachen in der – räumlich und personell von der Posteingangsstelle getrennten – zentralen **Verteilungsstelle** nach den nachfolgenden Maßstäben verteilt – Buchstabe c) – .

b) Turnuskreise

Zum Zweck der Verteilung der Verfahren ohne Sonderzuständigkeit auf die großen Strafkammern werden vier Turnuskreise gebildet:

- (1) Allgemeine Beschwerdesachen ohne Sonderzuständigkeit (Beschwerde-Turnus)
- (2) AR-Sachen ohne Sonderzuständigkeit (AR-Turnus)

(3) KLS-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit, bei denen es sich um Haftsachen handelt (Haft-Turnus)

(4) KLS-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit, bei denen es sich nicht um Haftsachen handelt (Stammturnus).

aa) Beschwerde-Turnus

Die allgemeinen, nicht von einer Sonderzuständigkeit erfassten Beschwerdesachen werden in fortlaufender Reihenfolge der Kennzahlen im Wechsel auf die vier großen Strafkammern verteilt. Zum 01.01.2025 wird mit der 1. Strafkammer begonnen und in aufsteigender Reihenfolge – auch jahresübergreifend – fortgesetzt.

bb) AR-Turnus

AR-Verfahren werden in fortlaufender Reihenfolge der Kennzahlen im Wechsel auf die vier großen Strafkammern verteilt. Zum 01.01.2025 wird mit der 1. Strafkammer begonnen und in aufsteigender Reihenfolge – auch jahresübergreifend – fortgesetzt.

cc) Haftturnus

KLS-Verfahren, bei denen keine Sonderzuständigkeit besteht, und bei denen es sich um eine Haftsache handelt, werden ebenfalls in fortlaufender Reihenfolge im Wechsel auf die vier großen Strafkammern verteilt. Zum 01.01.2025 wird mit der 1. Strafkammer begonnen und in aufsteigender Reihenfolge – auch jahresübergreifend – fortgesetzt.

Als Haftsache gilt eine Strafsache, in der im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragschrift im Sicherungsverfahren gegen mindestens einen Beteiligten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl besteht, und dieser nicht außer Vollzug gesetzt ist, oder in der zugleich mit dem Eingang der Anklageschrift bzw. Antragschrift im Sicherungsverfahren der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbeehls beantragt wird.

dd) Stammturnus

Die Verfahren aus dem Stammturnus werden mittels eines EDV-gestützten Systems (Turnusverwaltung für Landgerichte, Eureka-GVP) nach einem Punktesystem auf die einzelnen Kammern verteilt. Hierfür gilt Folgendes:

(1) Für jede Kammer wird in einem Verfahrenseingangskonto ein Guthabenpunktekonto geführt.

(2) Für jedes Verfahren, das einer Kammer zugeteilt wird, werden dieser auf dem Verfahrenseingangskonto Guthabenpunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Punkte (P) errechnet sich aus dem dem jeweiligen Verfahrenstyp zugeteilten Wert (W) (Buchstabe d) geteilt durch die Summe der jeweils auf eine Strafkammer entfallenden und von dem Präsidium festgesetzten Arbeitskraftanteile (AKA); $P = W : AKA$. Das Ergebnis wird anschließend auf Hundertstel kaufmännisch gerundet.

(3) Neu zuzuteilende Verfahren werden jeweils der Kammer mit den niedrigsten Guthabenpunkten im Zeitpunkt der Zuteilung und bei gleichen Punkteständen der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zugeteilt..

c) Zuteilung neu eingehender Verfahren

Die Verteilungsstelle ordnet die eingegangenen Verfahren zunächst nach solchen mit und ohne bestehende Sonderzuständigkeit. Vorrang in der Zuteilung haben dabei die Verfahren mit bestehender Sonderzuständigkeit vor der Zuteilung der Verfahren in einem Turnus und bei der Zuteilung der Verfahren in einem Turnus die Zuteilung der Verfahren in den Haftturnus vor der Zuteilung der Verfahren in den Stammturnus.

aa) Zuteilung bei bestehender Sonderzuständigkeit

Besteht eine alleinige Sonderzuständigkeit (KLs, Ks oder NBs/Ns) einer Kammer, wird die neu eingegangene Sache dieser Kammer außerhalb des Turnus zugeteilt. Nimmt die Kammer am Stammturnus teil, erhält die betreffende Kammer die jeweiligen Zuweisungspunkte auf ihrem Guthabenpunktekonto im Verfahrenseingangskonto des Stammturnus gutgeschrieben.

Handelt es sich bei dem Verfahren auch um eine Haftsache, erfolgt zugleich eine Anrechnung auf den Haft-Turnus durch Auslassen der nächsten regulären Zuteilung („Bonus“).

Besteht eine alleinige Sonderzuständigkeit in Beschwerdesachen (Qs) wird die neu eingegangene Sache dieser Kammer ebenfalls außerhalb des Beschwerdeturnus zugeteilt.

Nimmt die Kammer an diesem Turnus teil, erfolgt zugleich eine Anrechnung auf den Turnus durch Auslassen der nächsten regulären Zuteilung („Bonus“).

Besteht eine alleinige Sonderzuständigkeit in AR-Sachen, wird die neu eingegangene Sache dieser Kammer ebenfalls außerhalb des AR-Turnus zugeteilt. Nimmt die Kammer an diesem Turnus teil, erfolgt zugleich eine Anrechnung auf den Turnus durch Auslassen der nächsten regulären Zuteilung („Bonus“).

bb) Zuteilung ohne bestehende Sonderzuständigkeit

Anschließend erfolgt die Verteilung der übrigen Strafsachen in die Turni.

Die Reihenfolge der Turnuszuteilung erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der von der Posteingangsstelle vergebenen Kennzahlen.

Bei der Zuteilung einer Haftsache im Haftturnus erhält die betroffene Kammer die für das jeweilige Verfahren aufgelisteten Guthabenpunkte im Stammturnus angerechnet.

d) Verfahrenswerte

aa) Als Wert der Verfahrenstypen werden folgende Punkte festgesetzt:

(1) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren

(KLs - RL 130)

- **Sonderzuständigkeit** – : 40 Punkte

(2) Schwurgerichtssachen (Ks – RL 150), auch als Jugendsache

– **Sonderzuständigkeit** – : 20 Punkte

(3) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

1. Instanz (KLs – RL 180)

– **Sonderzuständigkeit** – : 15 Punkte

(4) Jugendschutzsachen (KLs – RL 180), die keine Jugendsachen sind: 15 Punkte

(5) Sonstige allgemeine KLs-Strafsachen 1. Instanz (RL 140): 10 Punkte

(6) Berufungen vor der großen Jugendstrafkammer (Ns – RL 190)

– **Sonderzuständigkeit** –:

4 Punkte

bb) Aufschlag für Umfangsachen

Sofern eine Umfangsache vorliegt, erhalten die o.g. Sachen einen Aufschlag von 10 Punkten. Dies gilt nicht für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren (KLs - RL 130) und für Berufungen vor der großen Jugendstrafkammer (Ns – RL 190).

Als Umfangsache gilt eine Strafsache, in der sich die Anklage- bzw. Antragschrift

- gegen mindestens vier Beschuldigte richtet, oder
- in der die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder der Abschlussverfügung erklärt, dass die Unterbringung jedenfalls eines Angeschuldigten nach § 66 StGB angestrebt wird, oder
- die Anklage- bzw. Antragschrift mindestens 30 Taten umfasst.

e) Guthabepunktekonten

Die Punktestände sämtlicher Kammern auf den Guthabepunktekonten im Stammturnus werden über den Jahreswechsel fortgeschrieben.

Zum Jahresbeginn werden von den Punktekonten sämtlicher Strafkammern in allen Turnuskreisen so viele Punkte abgezogen, wie die Strafkammer mit dem geringsten Punktestand am Ende des Jahres auf ihrem Guthabepunktekonto hat.

f) Sonstige Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Punktekonten

aa) Abgaben innerhalb des Gerichts

Wird eine Strafsache innerhalb des Gerichts an eine andere Kammer abgegeben, werden der abgebenden Kammer die für diese Strafsache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen. Mit der Übernahme erhält die andere Kammer Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

bb) Abtrennung einer Strafsache

Trennt eine Kammer eine Strafsache von einer anderen Strafsache ab, ist diese Kammer für die abgetrennte Strafsache weiter zuständig, auch wenn die abgetrennte Sache von der Staatsanwaltschaft mit einem neuen Aktenzeichen übersandt wird.

Abgetrennte Verfahren gelten nicht als neu eingehendes Verfahren.

cc) Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Strafsachen

Die Wiederaufnahme einer vorläufig eingestellten Strafsache ist kein Neueingang im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Guthabenpunktekten.

In Abweichung hiervon erhält die wiederaufnehmende Kammer für die Wiederaufnahme einer nach § 205 StPO vorläufig eingestellten Strafsache mit der Wiederaufnahme Zuweisungspunkte entsprechend einem Neueingang, sofern die Einstellungsentscheidung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

dd) Wiederaufnahmeverfahren

Wiederaufnahmeverfahren werden als AR-Sache erfasst und zugeteilt.

Ordnet die für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer gemäß § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme der Strafsache und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig. Mit der Wiederaufnahme erhält die Kammer Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

ee) Eröffnung des Hauptverfahrens oder Übernahme des Verfahrens bei der Vorlage einer Strafsache durch ein Gericht niederer Ordnung

Nach § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a Abs.1 Satz 1 StPO vorgelegte Strafsachen werden als AR-Sachen erfasst und zugeteilt. Eröffnet eine Kammer in einer nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegten Strafsache das Hauptverfahren oder übernimmt sie in einer nach § 225a Abs. 1 Satz 1 StPO vorgelegten Strafsache das Verfahren, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig. Die eröffnende bzw. übernehmende Kammer enthält

mit Eröffnung bzw. Übernahme für diese Strafsache Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

ff) Eröffnung einer Strafsache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung; Übernahme und Verweisung innerhalb des Landgerichts nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.

Eröffnet eine Kammer des Landgerichts Hanau nach §§ 209, 209a StPO eine Strafsache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung des Landgerichts Hanau und ist die eröffnende Kammer gleichzeitig eine Kammer der niedrigeren Ordnung, bleibt sie – ähnlich einer Sonderzuständigkeit – für die Strafsache zuständig und das Verfahren bleibt ihr zugeteilt.

Ist sie nicht gleichzeitig Strafkammer niedrigerer Ordnung wird diese Strafsache wie ein Neueingang erfasst, zugeteilt und eingetragen. In diesem Fall ist die Entscheidung unverzüglich der Posteingangsstelle vorzulegen. Der ursprünglichen Kammer werden die für diese Strafsache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der Kammer niedrigerer Ordnung werden für diese Strafsache Zuweisungspunkte entsprechend einem Neueingang gutgeschrieben.

Die vorstehenden beiden Absätze gelten entsprechend, wenn eine Kammer des Landgerichts eine ihr von einer anderen Kammer des Landgerichts Hanau nach § 225a StPO vorgelegte Strafsache übernimmt oder wenn eine Kammer des Landgerichts Hanau eine Sache nach § 225a Abs. 4 Satz 2 StPO oder § 270 Abs. 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hanau verweist.

gg) Verweisung einer Strafsache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO

Wird eine Sache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht verwiesen, ist diese Strafsache als neu eingegangene Strafsache zu erfassen und zuzuteilen.

hh) Vorlage einer Strafsache durch das Amtsgericht zur Verbindung

Wird ein Verfahren durch das Amtsgericht bei einer Kammer zur Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren vorgelegt, erfolgt zunächst keine Vorlage bei der Posteingangsstelle. Die Kammer legt das Verfahren im Falle eines Verbindungsbeschlusses unverzüglich der Verteilungsstelle zur Anrechnung auf den Turnus der Verteilungsstelle vor.

ii) Nachtragsanklage

Für die Erhebung einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) werden keine Guthabenpunkte verteilt.

jj) Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Beschwerdesachen

Eine Kammer ist für eine neu eingegangene Beschwerdesache zuständig, wenn sie in derselben Strafsache bereits für eine Beschwerdesache zuständig war oder ist. Das Verfahren wird ihr in diesem Fall ähnlich einer Sonderzuweisung zugeteilt. Nimmt die Kammer am Beschwerdeturnus teil, erfolgt zugleich eine Anrechnung auf den Turnus durch Auslassen der nächsten regulären Zuteilung („Bonus“).

mm) Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus für eine Strafsache zuständig, wenn

- a) die Staatsanwaltschaft eine anhängige Anklageschrift / Antragsschrift im Sicherungsverfahren zurücknimmt und wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhoben oder ein Antrag im Sicherungsverfahren gestellt wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen seitens der Staatsanwaltschaft in die jeweils andere Verfahrensart übergegangen wird, sich die Zahl der Be-/Angeschuldigten ändert, die Anklageschrift / Antragsschrift im Sicherungsverfahren erweitert wird oder der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, soweit hierdurch nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer einschlägig ist;
- b) die Staatsanwaltschaft nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO seitens der Kammer wegen derselben Tat(en) im Sinne von §§ 155, 264 StPO erneut Anklage erhebt / eine Antragsschrift im Sicherungsverfahren einreicht;
- c) eine Sache nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung gemäß § 209 Abs. 1 StPO oder nach Eröffnung vor einer anderen Kammer gemäß §§ 209a iVm 209 Abs. 1 StPO an die Kammer, bei der die Anklageschrift / die Antragsschrift im Sicherungsverfahren zunächst anhängig war, gemäß § 270 StPO erneut verwiesen wird;
- d) nach Anhängigkeit einer Anklageschrift / einer Antragsschrift im Sicherungsverfahren das Hauptverfahren nur gegen einen Teil der Be-/Angeschuldigten eröffnet wird und gegen die Übrigen abgetrennt wird auch für das/die abgetrennte(n) Verfahren;
- e) Nachtragsentscheidungen zu treffen sind, z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

g) Eingangslisten

Über sämtliche Eingänge werden von der Verteilungsstelle Eingangslisten gefertigt, in die das Datum, die Kennzahl, das jeweilige Aktenzeichen, der angewendete Turnus oder der Vermerk „Sonderzuständigkeit“ sowie die nach der Turnusverteilung bzw. kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer einzutragen ist.

Nicht in die Eingangslisten eingetragen werden Verfahren, die einer Kammer von einem anderen Gericht zur Verbindung mit einer bei ihr bereits anhängigen Sache vorgelegt werden. Für die Vorlagen von (allgemeinen) Strafkammern an die Große Wirtschaftsstrafkammern und die Große Jugendkammer gilt diese Regelung entsprechend.

h) Fehlerhafte Zuteilung

Erweist sich nachträglich eine Zuteilung als versehentlich fehlerhaft, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, diese Sache unverzüglich wieder der Verteilungsstelle vor, welche diese Sache vorrangig vor Neueingängen wie einen neuen Eingang behandelt, also zuteilt und einträgt. Soweit die unzuständige Kammer für die fehlerhafte Zuteilung Zuweisungspunkte erhalten hat, werden ihr diese vor der Neuzuteilung wieder abgezogen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Bei einer Beschwerdeentscheidung gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Zuständigkeit die gleiche wie im Falle des § 354 Abs. 2 StPO.

4.

Ist ein Richter mehreren Spruchkörpern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern vor. Im Übrigen ist für den Vorrang die Reihenfolge der obengenannten Kammern maßgebend. Die Hauptzuständigkeit hat stets Vorrang vor einer Tätigkeit als Vertreter.

Würde eine Kammer infolge der Verhinderung eines Richters mit mehr als einem Proberichter, abgeordneten Richter oder einem Richter kraft Auftrages besetzt sein, so rückt für den verhinderten Richter der in der Reihenfolge dieser Geschäftsverteilung nächstberufene Lebenszeitrichter ein.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds einer Kammer erfolgt die Vertretung zunächst kammerintern, nach Ausschöpfung der kammerinternen Vertretung entsprechend der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen personenbezogenen Vertretung.

Entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern, so erfolgt die Vertretung ebenfalls kammerintern.

Bei gleichzeitiger Verhinderung in der großen Strafkammer von Vorsitzendem und einem Beisitzer vertritt für den Fall einer Zweierbesetzung der Vertreter des Vorsitzenden und tritt an dessen Stelle.

5.

entfällt

6.

Zu Ergänzungsrichtern werden – nach Ausschöpfung eines kammerinternen Überhangs an zur Verfügung stehenden Kammermitgliedern – in der nachfolgenden Reihenfolge bestimmt:

1. Richterin am Landgericht Becker
2. Richterin L. Kemmerer

7.

Zweite Richterin in den kleinen Strafkammern im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist Richterin am Landgericht Zeyß

8.

Zuständig für die Bewilligung erbetener Rechtshilfe (§§ 74 Abs. 2 IRG i. V. m. der Zuständigkeitsvereinbarung der Bundesregierung mit dem Land Hessen vom 28. April 2004, BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 2004, i. v. m. § 2 Nr. 3a) der Hessischen Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist Richterin am Landgericht Zeyß.

9.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs für Verfahren, die von der 5., 6. und 8. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stiller für Verfahren, die von der 2. und 3. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Stocklöw für Verfahren, die von der 1. und 9. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.
4. Präsident des Landgerichts Richter für Verfahren, die von der 4. und 7. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen wurden.

10.

Im Falle der Verhinderung haben die Vertreter jeweils in der angegebenen Reihenfolge tätig zu werden.

Sofern im Falle der Verhinderung die Vertreterregelung ausgeschöpft ist, werden die Richter als Vertreter in allen Kammern wie folgt bestimmt:

1. Woche	Linke
2. Woche	Stojanik
3. Woche	Busch
4. Woche	Becker
5. Woche	Dr. Dietrich
6. Woche	Duplois
7. Woche	Fuchs
8. Woche	Götting
9. Woche	Spatz
10. Woche	Dr. Höra
11. Woche	Rüter
12. Woche	Dr. Jeschke
13. Woche	Jost
14. Woche	Kalyon
15. Woche	Kemmerer, A.
16. Woche	Dr. Matthey-Prakash
17. Woche	Oberländer
18. Woche	Dr. Ströle
19. Woche	Dr. Schulte
20. Woche	Kemmerer, L.
21. Woche	Richter
22. Woche	Rückert
23. Woche	Schüll
24. Woche	Dr. Schulte
25. Woche	Sirsch
26. Woche	Dr. Stiller
27. Woche	Stocklöw
28. Woche	A. Peter
29. Woche	Zeyß
30. Woche	Busch
31. Woche	Becker
32. Woche	Dr. Dietrich
33. Woche	Duplois
34. Woche	Fuchs
35. Woche	Götting
36. Woche	Spatz
37. Woche	Dr. Höra
38. Woche	Jakharia-Schwab
39. Woche	Dr. Jeschke
40. Woche	Zöphel
41. Woche	Kalyon
42. Woche	Kemmerer, A.
43. Woche	Dr. Matthey-Prakash
44. Woche	Oberländer
45. Woche	A. Peter

46. Woche	Dr. Ströe
47. Woche	Kemmerer, L.
48. Woche	Richter
49. Woche	Rückert
50. Woche	Schüll
51. Woche	Dr. Schulte
52. Woche	Zöphel

Ist der hiernach zum weiteren Vertreter berufene Richter ebenfalls verhindert, so tritt der für die nächste Woche berufene Richter ein usw.

Hanau, den 12.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Richter

Dr. Stiller

Stocklöw

Oberländer

Fuchs

Dr. Höra

Dr. Dietrich